



Auf der ganzen Welt Kinderarbeit zu verhindern, ist eine der Zielsetzungen des Richtlinienentwurfs. (c) REUTERS (Krishnendu Halder)

03.03.2022 um 09:48

von **Christine Kary**



Unternehmen müssen künftig für negative Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit auf Menschenrechte, Umwelt und Klima geradestehen. Was bedeutet das konkret?

Wien. Wenn in diesen Tagen von Zeitenwende die Rede ist, dann hat das eine erschreckende, bis vor Kurzem unvorstellbare Bedeutung. Andere, noch so wichtige Themen verlieren da zwangsläufig an Relevanz. Das gilt auch für das sogenannte EU-Lieferkettengesetz - das unter anderen Gegebenheiten ebenfalls das Zeug dazu hätte, als großer Wendepunkt wahrgenommen zu werden.

Der EU-Richtlinienentwurf dafür wurde kürzlich präsentiert, er soll Unternehmen „für eine gerechte und nachhaltige Wirtschaft“ in die Pflicht nehmen. Und es geht dabei längst nicht nur um die eigenen Zulieferer: Unternehmen sollen künftig in ihrer gesamten Wertschöpfungskette „negative Auswirkungen ihrer Tätigkeit auf die Menschenrechte sowie auf die Umwelt ermitteln und erforderlichenfalls verhindern, abstellen oder vermindern“, wie es in einer Aussendung der EU-Kommission heißt.

Auch Klimaziele miterfasst

Als Beispiele nennt die Kommission Kinderarbeit, Ausbeutung von Arbeitnehmern, Umweltverschmutzung und Verlust an biologischer Vielfalt. Aber auch für die Klimaziele sollen Unternehmen in die Pflicht genommen werden.

Die geplante Regelung sei definitiv „ein Gamechanger“, sagt Eva-Maria Ségur-Cabanac, Partnerin und Nachhaltigkeitsexpertin in der Anwaltskanzlei Baker McKenzie, zur „Presse“. „Die wesentlichen Werte der EU werden hier zusammengefasst“ mit dem Ziel, ihnen weltweit Geltung zu verschaffen.

Was sind nun die konkreten Eckpunkte? Normiert wird „eine unternehmerische Sorgfaltspflicht im Bereich Nachhaltigkeit, die nicht nur die Lieferkette, sondern die gesamte Wertschöpfungskette umfasst“, sagt Iris Hammerschmid, Expertin für öffentliches Wirtschaftsrecht bei Freshfields. Der Anwendungsbereich sei damit sehr weit gefasst - weiter als im deutschen Lieferkettengesetz oder in Frankreich, dem ersten EU-Mitgliedstaat, wo überhaupt eine ähnliche Regelung eingeführt worden ist.

Konkret müssen die Unternehmen „Menschenrechts- und Umweltauswirkungen identifizieren und Maßnahmen zur Ermittlung und Verhinderung bzw. Minimierung treffen“, sagt Hammerschmid. Ein gangbarer Weg werde es dabei etwa sein, von Unternehmen in der Wertschöpfungskette vertragliche Zusicherungen zu verlangen. Zudem sollten Unternehmen auch einen Präventionsplan erstellen, der auch eine Stakeholder-Konsultation beinhaltet.

Eine Beschwerdemöglichkeit für Betroffene muss ebenfalls eingerichtet werden. Auch jährliche Assessments zur laufenden Überwachung der Effektivität der Maßnahmen

„Große Unternehmen müssen zudem einen Plan erstellen, um sicherzustellen, dass ihre Geschäftsstrategie im Einklang mit den Klimazielen des Pariser Abkommens steht“, sagt Hammerschmid.

Nachhaltigkeit wird Chefsache

Die Verpflichtungen sollen sich darüber hinaus auch auf Tochtergesellschaften erstrecken, ergänzt Rechtsanwältin **Simone Petsche-Demmel**. Mutterunternehmen müssen somit selbst dann für die Nachhaltigkeit von Konzerntöchtern geradestehen, wenn diese in ganz anderen Branchen tätig sind.

Und: Nachhaltigkeit wird definitiv zur Chefsache. Durch die neuen Regeln angesprochen werden „Vorstand, Aufsichtsrat und vergleichbare Positionen“, sagt Ségur-Cabanac. „Die Sorgfaltspflicht der Leitungsorgane muss sich demnach definitiv auch auf Nachhaltigkeitsthemen beziehen.“ Die Zeit des Shareholder Value werde damit endgültig durch Stakeholder Value abgelöst, resümiert sie. „Ein Prozess, der auch jetzt schon im Gang ist.“

Direkt betroffen sind alle Unternehmen in der EU, die mindestens 500 Mitarbeiter oder mindestens 150 Mio. Euro Nettoumsatz weltweit haben. In einem zweiten Schritt, zwei Jahre später, sollen in besonders ressourcenintensiven Sektoren - wie z. B. Textilerzeugung, Nahrungsmittel oder Bergbau - auch kleinere Unternehmen mit über 250 Mitarbeitern und mindestens 40 Mio. Euro Nettoumsatz einbezogen werden. Zudem sollen die neuen Regeln auch auf Unternehmen ohne Sitz oder Niederlassung in der Union anwendbar sein, wenn diese innerhalb der EU die bereits genannten Umsatzschwellen erreichen bzw. überschreiten.

Faktisch wird die Regelung jedoch nicht nur Unternehmen dieser Größenordnung betreffen: „Auch kleinere müssen sich als Vertragspartner daran halten“, sagt Bernhard Müller, Partner bei Dorda und Privatdozent für Öffentliches Recht. Ist das nicht durchsetzbar, müssten Geschäftsbeziehungen womöglich sogar beendet werden. „Und auch Banken müssen bei Kreditvergaben prüfen, ob die Vorgaben eingehalten werden.“ Auch wenn sie, wie Müller sagt, nicht verpflichtet sein sollen, laufende Finanzierungen aus diesem Grund zu kündigen.

„Die Wirtschaft wird als Hebel benützt“

Die große Frage bei all dem ist, wie sich diese Vorgaben überhaupt erfüllen lassen - auch wenn bis zum Geltungsbeginn für die Firmen noch ein paar Jahre Zeit bleiben. Bei Verstößen drohen noch dazu empfindliche Sanktionen, von Schadenersatzansprüchen bis zu Bußgeldern. Aber wie soll man erzwingen können, dass Vertragspartner z. B. in Asien sich an EU-Vorgaben halten?

„Die EU-Kommission benützt hier die europäische Wirtschaft als Hebel zur Umsetzung von Umwelt- und Menschenrechtsstandards“, sagt Ségur-Cabanac. Vor allem gehe es darum, Druck aufzubauen. Was freilich auch bedeute, dass „die Zeit der totalen Rechtssicherheit in vielen Bereichen vorbei sein wird“.

Und beim Klimaschutz „rückt damit auch so etwas wie ein Shell-Urteil näher“, sagt Müller. Entscheidend werde letztlich sein, „wie genau den Unternehmen gesagt wird, was sie tun müssen, um ihre Pflichten zu erfüllen“. In vieler Hinsicht werde es wohl auf eine „Best-Efforts-Klausel“ hinauslaufen, meint er - Unternehmen werden ihr Bemühen belegen müssen.

Verbandsverantwortlichkeit

Der auf Wirtschaftsstrafrecht spezialisierte Anwalt **Andreas Pollak** bringt einen weiteren Aspekt ins Spiel: Die Richtlinie kommt zwar im „zivilrechtlichen Gewand“ daher, sie werde aber auch zu strafrechtlichen Verurteilungen führen. Vor allem sei sie „ein Paradebeispiel für eine Unternehmenshaftung nach Verbandsverantwortlichkeitsgesetz“.

Denn auch wenn kein einzelner Mitarbeiter z. B. an einer Menschenrechtsverletzung durch einen Zulieferer persönlich schuld ist, kann die Organisation insgesamt für die Nichterfüllung einer Sorgfaltspflicht verantwortlich sein. „Manches werden uns da erst die Gerichte sagen“, sagt Pollak. „Es wird hier richterliche Rechtsfortbildung geben.“

Wobei Geldbußen nicht das größte Risiko sein werden: Noch weitaus gravierender können drohende Abschöpfungsmaßnahmen sein. Da könne es um den gesamten Umsatz aus der vom Verstoß betroffenen Geschäftsbeziehung gehen, sagt Pollak. „Das kann desaströs sein. Das ist ein riesiges Damoklesschwert.“